

Betriebssportgruppe

In § 31 Abs. 1 des in saarländisches Recht übergeleiteten Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG-ÜSL) ist der Begriff „Dienstunfall“ definiert. Danach ist ein Dienstunfall ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das **in Ausübung** oder **infolge des Dienstes** eingetreten ist, wobei zum Dienst auch die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen gehört.

Damit kann ein von einem Beamten erlittener Sportunfall nur dann als Dienstunfall anerkannt werden, wenn eine dieser drei anspruchsbegründenden Alternativen gegeben ist.

Da für einen Verwaltungsbeamten Sport nicht zum Dienst gehört und das entscheidende Kriterium, nämlich der unmittelbare Zusammenhang mit dem jeweiligen Beamtendienst fehlt, ist ein Sportunfall kein Dienstunfall im Sinne der beamtenrechtlichen Vorschriften (BVerwG ZBR 1974, 23).

Nur in den Fällen, in denen der Sport dienstlich angeordnet sowie unter dienstlicher Aufsicht ausgeübt wird und der Beamte zur Teilnahme verpflichtet ist (z.B. Beamte des Polizeivollzugsdienstes und der Berufsfeuerwehr), kann ein Sportunfall als Dienstunfall anerkannt werden.

Die Betätigung eines Beamten in der Betriebssportgemeinschaft stellt auch keine Teilnahme an einer dienstlichen Veranstaltung dar.

Es reicht allein nicht aus, wenn die Betriebssportgruppe durch den Dienstherrn gebilligt und gefördert wird. Hinzukommen muss ein Zusammenhang der Veranstaltung mit den eigentlichen Dienstaufgaben, die Veranstaltung muss also dienstlichen Interessen dienen (BVerwG ZBR 1968, 84; 1974, 23). Mit dem Betriebssport ist zwar auch die Pflege des Betriebsklimas verbunden, in erster Linie dient er jedoch dem allgemeinen Gesunderhaltungsinteresse der Teilnehmer.

Dem entspricht es, dass das Bundesverwaltungsgericht Sportunfälle von Zivilbeamten bislang nicht als Dienstunfall anerkannt hat (s. o.a. Fundstellen) und zwar selbst dann nicht, wenn das von einer Bedienstetenbetriebssportgemeinschaft organisierte und veranstaltete Fußballspiel mit Billigung und bei Anwesenheit des Dienststellenleiters sowie anderer teilnahme- und zuschauerinteressierter Beamter sogar z.T. **während** der Dienstzeit stattfand.

Kommt es bei Ausübung einer sportlichen Tätigkeit z.B. bei **einem Betriebsausflug** zu einem Unfall ist folgendes zu sagen:

Der Betriebsausflug stellt grundsätzlich eine **dienstliche Veranstaltung** im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BeamtVG-ÜSL dar, wenn formelle Dienstbezogenheit gegeben ist. Dies ist anzunehmen, wenn sie von der Autorität des Dienststellenleiters getragen, dienstlich organisiert und die Teilnahme dazu gefördert wird. Darüber hinaus dient sie der Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls **und** der Besserung des Arbeitsklimas. Allerdings muss der Teilnehmer eines Betriebsausflugs, will er den Unfallschutz nicht verlieren, den erforderlichen äußeren und inneren Zusammenhang zu der Veranstaltung wahren. Ist ein Programm festgelegt, umfasst der Unfallschutz alle Möglichkeiten und Veranstaltungen, die im Rahmen des Programms geboten werden und an denen der Beamte teilnehmen kann.

In diesem Fall, in denen die sportliche Tätigkeit während eines Betriebsausfluges als eine der Pflege der Gemeinschaft dienende Gemeinschaftsveranstaltung angesehen werden kann, ist Unfallschutz gegeben (s. Urteil des VG Kassel vom 11.03.1981, DÖD 1981/236).